

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (932 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (51. Novelle zum ASVG), das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (22. Novelle zum B-KUVG) und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden

Gegenstand der Regierungsvorlage ist die in der Regierungserklärung vom Dezember 1990 angekündigte Pensionsreform. Hauptanlaß für diese Reform ist im wesentlichen einerseits der kontinuierliche Rückgang des tatsächlichen Pensionsanfallsalters — es liegt derzeit für Männer und Frauen bei etwa dem 58. Lebensjahr — und andererseits die steigende Lebenserwartung. Durch diese Pensionsreform soll erreicht werden, daß die Pensionsversicherung auch in Zukunft ihre Funktion als Sicherung des Lebensstandards im Alter, bei geminderter Arbeitsfähigkeit oder bei Tod erfüllen kann. Die Regierungsvorlage sieht dabei folgende Maßnahmen vor:

- Neugestaltung der Aufwertung und Anpassung; dadurch soll ein Gleichklang in der Entwicklung der Durchschnittseinkommen der Aktiven und der Durchschnittspensionen, nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, hergestellt werden.
- Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage; die Bemessungsgrundlage wird aus den besten 180 Beitragsmonaten ermittelt.
- Neustrukturierung der Steigerungsbeträge für Alterspensionen; zur Unterstützung der Anhebung des tatsächlichen Pensionsanfallsalters sollen sich die Steigerungsbeträge bei einem späteren Pensionsantritt (nach dem 60. Lebensjahr für Männer, 55. Lebensjahr für Frauen) stärker erhöhen, und zwar in der Weise, daß sie bei Vorliegen von 40 Versicherungsjahren und einem Anfallsalter von 60 für Frauen bzw. 65 für Männer 80 vH der Bemessungsgrundlage betragen.

- Gleitpension; ab dem Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer kann neben einer Erwerbstätigkeit eine Teilpension nach freier Wahl in der Höhe von 70 vH oder 50 vH der ansonsten gebührenden Vollpension unter entsprechender Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit in Anspruch genommen werden.
- Vorzeitige Alterspension bei geminderter Arbeitsfähigkeit; mit dieser Regelung wird eine neue Frühpension eingeführt, die den bisherigen Berufsschutz bei der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension übernimmt.
- Anrechnung von Kindererziehungszeiten; anstelle des derzeitigen Kinderzuschlages und der bisherigen Ersatzzeitenregelung werden künftig Zeiten der Kindererziehung im Ausmaß von höchstens 4 Jahren pro Kind in Form eines fixen Betrages zur Pension berücksichtigt.
- Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung ab 1. Jänner 1995; das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension soll künftig zwischen 40 vH und 60 vH der Pension des (der) Verstorbenen betragen, abhängig von der Höhe des eigenen Einkommens und des Einkommens des überlebenden Ehepartners. Erreicht dabei die Summe aus eigenem Einkommen (oder eigener Pension) und Witwen(Witwer)pension nicht den Betrag von 16 000 S, so bleibt es beim bisherigen Ausmaß von 60 vH der Pension des verstorbenen Ehepartners.
- Witwen(Witwer)pensionsanspruch für Geschiedene, wenn kein Unterhalt gerichtlich festgelegt wird; Witwen(Witwer)pension gebührt dem (der) Geschiedenen auch, wenn tatsächlich regelmäßig Unterhalt geleistet wurde und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

ferner die Interessen Dritter sowie schließlich das öffentliche Interesse.

Der Verfassungsgerichtshof ist ferner weiterhin der Meinung, daß die im Erkenntnis VfSlg. 11196/1986 über die spezielle Situation im Abgabeverfahren angestellten Erwägungen auf das Administrativverfahren über die Vorschreibung von Beiträgen (einschließlich von Beitragszuschlägen) in der gesetzlichen Sozialversicherung (und zwar trotz des Unterschieds, daß die Geldleistungen nicht einer Gebietskörperschaft, sondern Sozialversicherungsträgern zufließen und zur Bedeckung ihres Aufwandes dienen) sinngemäß zu übertragen sind; auch bezüglich solcher Administrativverfahren ist dem Gesetzgeber eine Interessensabwägung bei der Schaffung eines Systems aufgegeben, das (zwar) den regelmäßigen Zufluß von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger sicherstellt, die Beitragspflichtigen aber (dennoch) nicht einseitig mit dem Rechtsschutzrisiko belastet.

Aus diesen Erwägungen ist Vorbild für die Neuregelung im § 412 Abs. 6 ASVG die im § 212 a Abs. 2 BAO enthaltene Lösung, wie sie als Folge der Aufhebung des § 212 Abs. 2 BAO durch den Verfassungsgerichtshof getroffen wurde.

Im Zuge der Neuregelung der aufschiebenden Wirkung eines Einspruches gegen einen Bescheid des Versicherungsträgers in Verwaltungssachen war allerdings auch zu berücksichtigen, daß sich die vorgeschlagene Neuregelung auf die Feststellung der Versicherungspflicht, der Versicherungsberechtigung sowie des Beginnes und des Endes der Versicherung (vgl. § 355 Z 1 ASVG) bezieht. In diesen Fällen hätte der Dienstgeber die Möglichkeit, wenn dem mit seinem Einspruch eingebrachten Antrag auf aufschiebende Wirkung Folge gegeben wird, die Leistungserbringung bis zum Ende des Verwaltungsverfahrens zu verhindern, sofern nicht eine vorläufige Leistungsgewährung nach § 74 Abs. 2 ASGG bestimmt wird. Um dies zu vermeiden, wird analog zu § 413 Abs. 5 ASVG vorgesehen, daß eine vorläufige Leistungsgewährung auch vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens anzuordnen ist, wenn ein Leistungsanspruch auf Grund eines erfolgreichen Antrages des Dienstgebers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Verwaltungsverfahren strittig ist.

Zu den §§ 447 a Abs. 5; 447 c Abs. 1 und 447 f Abs. 1 und 8 ASVG:

Die vorgeschlagenen Änderungen verfolgen den Zweck, Krankenversicherungsträgern, deren Gebahrung durch den Betrieb einer eigenen Krankenanstalt (§ 2 Abs. 1 Z 1 des Krankenanstaltengesetzes) einer erhöhten Belastung ausgesetzt ist, entsprechende Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zu verschaffen, um damit ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Zu § 472 a Abs. 3 ASVG:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 551 Abs. 1 Z 5 ASVG:

Die Einfügung, derzufolge die neuen Bestimmungen über die Hinterbliebenenpensionen nur in Kraft treten, wenn im Bereich des öffentlichen Dienstes zum 1. Jänner 1995 gleiche Regelungen in Kraft stehen, soll eine Harmonisierung der Hinterbliebenenpensionen zwischen öffentlichem Dienst und Pensionsversicherung gewährleisten.

Zu § 551 Abs. 4, 13 und 14 Z 1 ASVG:

Die gegenständlichen Änderungsvorschläge dienen der Sicherstellung, daß auch die erst im Wege der Übergangsbestimmungen des § 551 Abs. 4, 13 und 14 ASVG zustandekommenen Witwenpensionen nur in dem sich aus der bisherigen Rechtslage ergebenden Ausmaß zu erbringen sind.

Zu § 551 Abs. 18 ASVG:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll den Pensionsversicherungsträgern die Möglichkeit eingeräumt werden, im Geschäftsjahr 1993 bis zu 0,06 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen zur Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Sozialversicherten zum Ziele haben, aufzuwenden. Hiemit soll eine Mitfinanzierung des geplanten Erweiterungsbaues der Sonderkrankenanstalt Zicksee, welcher besondere Bedeutung für die Rehabilitationsmedizin zukommt, ermöglicht werden.

Zu Art. IV (Opferfürsorgegesetz):

Nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) wurden Hilflosenzuschüsse, Hilflosenzulagen und sonstige pflegebezogene Leistungen durch das Pflegegeld ersetzt. Dieses gebührt nach § 3 BPGG Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Personen, die im Ausland wohnen und denen eine pflegebezogene Leistung (in der Regel ein Hilflosenzuschuß) vor Inkrafttreten des BPGG zuerkannt wurde bzw. wird, ist dieser Anspruch durch eine Übergangsbestimmung (§ 46 BPGG) gewahrt. Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und nach dem 30. Juni 1993 ein Pflegegeld oder einen Hilflosenzuschuß beantragen, sind dagegen von der Zuerkennung ausgeschlossen. Dieser im BPGG normierte und sachlich gerechtfertigte Grundsatz bedarf jedoch für jene Personen einer Ausnahme, die Österreich nicht freiwillig verließen, sondern auf Grund der

politischen Verfolgung in den Jahren 1933 bis 1945 erzwungenermaßen auswanderten und aus diesem Grund im Ausland leben. Ihnen soll das Recht auf eine pflegebezogene Leistung, deren Voraussetzungen und deren Höhe der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des BPGG entsprechen, gewährt bleiben.

Zu Art. V (Arbeitszeitgesetz):

Die Regelung schafft eine Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe von Sonderzahlungen und sonstiger einmaliger Bezüge im Sinne des § 67 EStG 1988 für das Jahr, in dem wegen der Inanspruchnahme der Gleitpension die Umstellung der Arbeitszeit beim selben Arbeitgeber erfolgt. Die Regelung entspricht auch § 15 c Abs. 9 MSchG und § 8 Abs. 9 EKUG. Sie begründet keinen Anspruch auf Sonderzahlung, sondern setzt diesen voraus.

Für die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegenden Arbeitsverhältnisse gelten eigenständige Regelungen für die Berechnung des Urlaubszuschusses (vgl. § 8 BUAG). Diese gehen als die spezielleren Normen den Bestimmungen des Art. V vor. Im übrigen wird dem Grundsatz der Aliquotierung bei Schwankungen der Arbeitszeit auch im Bereich des BUAG ausreichend Rechnung getragen, da in die Berechnung des Urlaubszuschusses das Ausmaß der Arbeitszeit einfließt, indem bei kürzerer Arbeitszeit sich auch die eingehobenen, für die Bemessung des Urlaubszuschusses maßgeblichen Zuschläge verringern.

Zu Art. VI und VII (Angestelltengesetz und Gutsangestelltengesetz):

Zu § 16 AngG und § 13 GAngG:

Analog zu der im § 19 c des Arbeitszeitgesetzes neu geschaffenen Regelung, betreffend die Aliquotierung der Sonderzahlungen im Jahr des Umstieges auf die Gleitpension, wird die Regelung auch im Angestelltengesetz und Gutsangestelltengesetz übernommen, um sicherzustellen, daß alle Angestellten und Gutsangestellten — also auch jene, die nicht unter das Arbeitszeitgesetz fallen — davon erfasst werden.

Zu § 23 a Abs. 1 AngG und § 22 a Abs. 1 GAngG:

Die durch die vorliegende 51. ASVG-Novelle geschaffene Gleitpension entspricht hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen im wesentlichen der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Es sind daher auch die Abfertigungsregelungen, die für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gelten, für die Gleitpension in Anwendung zu bringen. Eine Ergänzung ist für jene

Fälle notwendig, in denen der Arbeitnehmer beim bisherigen Arbeitgeber mit verminderter Arbeitszeit weiter beschäftigt ist, das Arbeitsverhältnis daher fortgesetzt wird bzw. im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis mit verminderter Arbeitszeit beim selben Arbeitgeber abgeschlossen wird. Für diese Fälle bestimmt der letzte Satz des § 23 a Abs. 1, daß der Abfertigungsanspruch trotz Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses gebührt. Der Grundsatz, daß das mit geänderter Arbeitszeit fortgesetzte bzw. unmittelbar anschließende Arbeitsverhältnis nicht nur für die Abfertigung, sondern auch für andere arbeitsrechtliche Ansprüche als Einheit anzusehen ist, ergibt sich nicht nur aus gesetzlichen Bestimmungen (§ 3 Abs. 1 Urlaubsgesetz, § 2 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz), sondern auch aus dem Schrifttum (Martinek/Schwarz/Schwarz, Angestelltengesetz, 7. Auflage, 1991, S 400).

Die — ebenfalls durch die 51. ASVG-Novelle neu geschaffene — vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit ist aus der bisherigen Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension abgeleitet. Die Bestimmungen des Abfertigungsrechtes bei Inanspruchnahme der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension sind daher analog anzuwenden (§ 23 a Abs. 1 Z 2 lit. b).

Zu § 23 a Abs. 1 a AngG und § 22 a Abs. 1 a GAngG:

Zu Satz 2:

Sollte ein Kollektivvertrag für die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension erleichterte Anspruchsvoraussetzungen (zB kürzere als 10jährige Dauer des Arbeitsverhältnisses) vorsehen, so ist durch diese Regelung gewährleistet, daß diese erleichterten Anspruchsvoraussetzungen auch für die Gleitpension gelten.

Zu Satz 3:

Im Regelfall wird diese Bestimmung dann zur Anwendung kommen, wenn der Arbeitnehmer einen Abfertigungsanspruch in der Höhe von 12 Monatsentgelten (vgl. § 23 Abs. 1 Angestelltengesetz) erhalten hat. Bestehen jedoch etwa auf Grund von Kollektivverträgen höhere Abfertigungsansprüche (zB bei einer Dienstzeit von 25 Jahren ein Anspruch auf 2 Jahresentgelte), dann kommt diese Bestimmung dann zur Anwendung, wenn dieser höhere Abfertigungsanspruch ausgeschöpft worden ist.

Zu Satz 4:

Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß sämtliche vor Inanspruchnahme der Gleitpension

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (51. Novelle zum ASVG), das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (22. Novelle zum B-KUVG), das Sonderunterstützungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Betriebspensionengesetz geändert sowie arbeitsrechtliche Begleitmaßnahmen zur Gleitpension durch Änderung des Arbeitszeitgesetzes, des Angestelltengesetzes, des Gutsangestelltengesetzes, des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes, des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes 1962 und des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes getroffen werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1993 — SRÄG 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 17/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 5 lautet:
„5. Schüler (Schülerinnen), die in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst oder zum medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, bzw. zu den gehobenen medizinisch-technischen Diensten im Sinne des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, stehen, sowie Hebammenchülerinnen an einer Bundeshebammenlehranstalt,“
2. Im § 5 Abs. 2 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz)“ durch den Klammerausdruck „(§ 242 Abs. 6)“ und der Ausdruck „§ 108 i“ durch den Ausdruck „§ 108 Abs. 9“ ersetzt.
3. Im § 14 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „Entlohnungsschema I, I L, II L“ durch den Ausdruck „Entlohnungsschema I, K, I L, II L“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Zur knappschaftlichen Pensionsversicherung gehören die in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen, die in knappschaftlichen Betrieben mit wesentlich bergmännischen oder diesen gleichgestellten Arbeiten im Sinne der Anlagen 9 und 10 zu diesem Bundesgesetz beschäftigt sind.

(2) Knappschaftliche Betriebe sind jene Betriebe, die gemäß § 2 des Berggesetzes 1975 in dessen Anwendungsbereich fallen sowie jene, in denen Tätigkeiten im Sinne des § 132 des Berggesetzes 1975 von einem Bergbauberechtigten durchgeführt werden, ausgenommen gewerbliche und industrielle Betriebe, die solche grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig gewinnen, die durch die Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, in § 5 des Berggesetzes aufgenommen worden sind.“

5. Im § 16 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „der §§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 7, 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992“ durch den Ausdruck „des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Studienförderungsgesetzes 1992“ ersetzt.

6. § 18 wird aufgehoben.

7. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Formalversicherung in der Pensionsversicherung endet jedoch spätestens mit dem Tag vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2).“

8. § 29 lautet:

„Sachliche Zuständigkeit der Träger der Pensionsversicherung

§ 29. (1) Zur Durchführung der Pensionsversicherung der Arbeiter sind, unbeschadet des § 17 Abs. 3 über die Weiterversicherung und der §§ 245 und 246 über die Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit, sachlich zuständig:

1. die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, soweit nicht einer der unter Z 2 oder 3 genannten Versicherungsträger zuständig ist;

(2) Die §§ 63 Abs. 1 Z 1 und 71 Abs. 2 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft."

Artikel III

Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 442/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 416/1992, wird wie folgt geändert:

1. Art. IV Abs. 2 lautet:

„(2) Personen, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis zu einem knappschaftlichen Betrieb im Sinne des § 15 Abs. 2 ASVG standen, haben Anspruch auf Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, sofern sie die sonstigen im § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.“

2. Die Z 1 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Artikel IV

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. a Z 1 lautet:

„1. auf dem Gebiet der Unfall- und Pensionsversicherung und der Pflegevorsorge (§§ 5 und 5 a);“

2. Die Überschrift zu § 5 lautet:

„Begünstigungen auf dem Gebiet der Unfall- und Pensionsversicherung und der Pflegevorsorge“

3. Im § 5 wird der Ausdruck „Rentenversicherung“ durch den Ausdruck „Pensionsversicherung“ ersetzt.

4. Nach § 5 wird folgender § 5 a angefügt:

„§ 5 a. (1) Die Ansprüche von Berechtigten nach diesem Bundesgesetz auf Pflegegeld werden durch das Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. .../1993, geregelt.“

(2) Personen im Sinne der Z 1 bis 6 des § 3 Abs. 1 BPGG, die in der im § 500 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, angeführten Zeit und aus den dort angeführten Gründen ausgewandert und hilflos im Sinne des § 105 a ASVG in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung sind, haben auf Antrag und unter den sonstigen Voraussetzungen des BPGG Anspruch auf eine monatliche Leistung in der jeweiligen Höhe eines Pflegegeldes der Stufe 2, wenn sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt auf Grund dieser Auswanderung im Ausland befindet, die Zuständigkeit zur Entscheidung über diese Ansprüche und das Verfahren richten sich nach dem BPGG.“

5. § 18 Abs. 6 lautet:

„(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Arbeit und Soziales und die beteiligten Bundesminister beauftragt.“

6. Die Z 1 bis 5 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Artikel V

Das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 c Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Arbeitnehmern, deren Arbeitszeit bei demselben Arbeitgeber wegen Inanspruchnahme der Gleitpension auf ein im § 253 c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß vermindert wird, gebühren im Kalenderjahr der Umstellung sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 ESStG 1988 in dem der Vollzeitbeschäftigung und der Beschäftigung mit vermindelter Arbeitszeit entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.“

2. Im § 33 wird folgender Abs. 1 c eingefügt:

„(1 c) § 19 c Abs. 5 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel VI

Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält die Bezeichnung § 16 Abs. 1; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Dem Angestellten, dessen Arbeitszeit bei demselben Dienstgeber wegen Inanspruchnahme der Gleitpension auf ein im § 253 c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß vermindert wird, gebühren im Kalenderjahr der Umstellung sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 ESStG 1988 in dem der Vollzeitbeschäftigung und der Beschäftigung mit vermindelter Arbeitszeit entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.“

2. § 23 a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Anspruch auf Abfertigung besteht auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und
 - a) bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder